



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

WEISUNGEN

UEBER

DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDEEIGENEN PLAKATSTÄNDER

VOM 15. AUGUST 2011

inklusive Aenderungen vom 30. Oktober 2017

Der Gemeinderat von Seftigen erlässt die folgende

Weisungen über die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Plakatständer

Artikel 1

Grundlage Die Einwohnergemeinde Seftigen stellt den politischen Parteien unentgeltlich Plakatflächen für Werbung bei Wahlen und Abstimmungen auf allen politischen Ebenen zur Verfügung (Gemeinde, Kanton, Bund, Verwaltungskreis etc.).

Artikel 2

Benutzung ¹ Die Ortsparteien mit Statuten und Sitz in Seftigen können für Abstimmungen und Wahlen gleich viel Werbefläche beanspruchen. Melden regionale Parteiverbände, die ihren Sitz nicht in Seftigen haben, Bedarf an, stehen ihnen die überzähligen Flächen zur Verfügung.

² Gemeindewahlen: Ortsparteien und Gruppierungen, die an den Gemeindewahlen teilnehmen, können gleich viele Werbeflächen belegen.

³ Ist keine freie Werbefläche mehr vorhanden, so müssen sich die Interessierten auf private Publikationsorte konzentrieren. Diese sind selber zu organisieren. Übergeordnete gesetzliche Richtlinien sind zu beachten (Vorschriften über das Reklamewesen).

Artikel 3

Abgabe der Werbeunterlagen Die Unterlagen sind während den offiziellen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dort können Publikationswünsche und/oder –probleme direkt besprochen werden.

Artikel 4

Veröffentlichung ¹ Das Gemeindepersonal ist für die Plakatierung an den Werbeständern sowie für die anschliessende Entsorgung zuständig.

² Das Anbringen der Plakate erfolgt frühestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- beziehungsweise Wahltermin.

Artikel 5

Standorte Die Werbeständer werden durch das Gemeindepersonal an den bestfrequentierten Plätzen im Dorf (Bahnhof, Dorfzentrum) sowie an den Ausfallstrassen (Loueli, Oberdorf / Noflenstrasse, Uetendorf) aufgestellt. Die Dorfparteien und Gruppierungen, die jeweils an den Gemeindewahlen teilnehmen, bekommen bei Abstimmungen Standort- und Sichtvorteile. Die Plakatständer werden wöchentlich durch das Gemeindepersonal um 180 Grad gedreht.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.¹

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

¹ Versandt an die Ortsparteien BDP, EVP, Forum Seftigen, SP, SVP